OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301457/2/Kl/PP**

Datum: **Linz, 16. Februar 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn T.S., E., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S., Dr. P., x, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Dezember 2016, Ge96-109-2015, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Dezember 2016, Ge96-109-2015, wurde gegen den Beschwerdeführer (kurz Bf) eine Geldstrafe von 2.241 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verhängt, weil er es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher Vorstand der S. AG zu verantworten hat, dass im Zuge einer vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck durchgeführten Unfallerhebung am 24.07.2015 festgestellt wurde, dass der Arbeitnehmer F.B. in der Arbeitsstätte der S. AG in E., x, in der Finalproduktion in der Palettieranlage „K" einen Fehler beheben wollte und dabei, ohne den Not-Aus-Schalter zu betätigen, die Anlage über den Rollengang – rechte Linie Palettenausgang – betrat, obwohl laut der Bedienanleitung für den „Palettenbelader P. U. (RL), 94/046008, Ö. S." vor Betreten der Maschine der Not-Aus-Taster zu betätigen ist.
Gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder In-Verkehr-Bringer, sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften eingehalten werden.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde Rechtswidrigkeit schon deshalb eingewendet, da der Spruch des Straferkenntnisses fehlerhaft sei. Dem Bf sei vorgeworfen worden, dass er zu verantworten hätte, „dass im Zuge einer vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck durchgeführten Unfallerhebung am 24.07.2015 festgestellt wurde, dass der Arbeitnehmer ...." Auch sei es nicht als Bestandteil des Spruches sondern in die rechtliche Beurteilung aufzunehmen, dass „gemäß dem ArbeitnehmerInnenschtuzgesetz Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ...". In Wirklichkeit sei nicht einmal der Tatbestand individualisiert im Spruch umschrieben. Es gehe doch wohl kaum darum, wann eine Unfallerhebung durchgeführt wurde, sondern wenn dann wohl um die Frage, wann ein Unfall passiert ist bzw. in welchem Zeitraum allenfalls nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geschuldete Vorgaben nicht eingehalten wurden.

Im Übrigen begnüge sich das Straferkenntnis nur mit der Zitierung von schriftlichen Stellungnahmen und vorgelegten Urkunden und setze sich mit Inhalten nicht auseinander.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von sechs Monaten von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Seite 937 ff).

Diesen Anforderungen wird aus nachstehenden Gründen nicht entsprochen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass "die Angabe des Tages von getroffenen Feststellungen die Angabe der Tatzeit nicht zu ersetzen vermag" (VwGH vom 17. Dezember 2002, 2002/04/0192). Auch im Erkenntnis vom 6.11.1995, 95/04/0005, bestätigt der VwGH, dass die Formulierung „anlässlich einer Kontrolle durch Beamte…. am 11. November 1991 wurde festgestellt" keine Feststellung der Tatzeit darstellt. Die Angabe des Tages der von den Beamten des Eichamtes Linz getroffenen Feststellung vermag die Angaben der Tatzeit nicht zu ersetzen. Auch in seinem Erkenntnis vom 10.6.1992, 92/04/0062, bekräftigt der Verwaltungsgerichtshof, dass" die Angabe des Tages der von den Gendarmerieorganen getroffenen Feststellung die Angabe der Tatzeit nicht zu ersetzen vermag".

Im Sinne dieser Judikatur haftet dem Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses ebenfalls der Mangel an, dass als Tatzeitpunkt lediglich „im Zuge einer vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck durchgeführten Unfallerhebung am 24.07.2015 festgestellt wurde, dass". Dabei handelte es sich um den Tag der getroffenen Feststellungen. Es kann aber daraus nicht von sich aus als selbstverständlich geschlossen werden, dass das inkriminierte Verhalten ebenfalls an diesem Tage gesetzt worden ist. Insbesondere bei Unfallerhebungen zeigt sich in der Praxis sehr oft, dass Unfallerhebungen nicht am Tag des Unfalls, sondern erst einige oder mehrere Tage danach stattfinden. Es fehlt daher dem angefochtenen Straferkenntnis die Angabe jenes Tages, an dem das als rechtswidrig vorgeworfene Verhalten vom Beschuldigten gesetzt wurde.
Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 09.09.2015 noch zu einem späteren Zeitpunkt während des Strafverfahrens noch im Straferkenntnis selbst wird aber der Tag, an dem das rechtswidrige Verhalten durch den Bf gesetzt wurde, genannt. Darüber hinaus ist aber auch die Formulierung „im Zug einer vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallerhebung am 24.07.2015 festgestellt" insofern verfänglich, als ja nicht bei der Erhebung durch den Arbeitsinspektor der Arbeitnehmer angetroffen wurde und bei seinem Verhalten beobachtet wurde, sondern das Verhalten des Arbeitnehmers ja schon zu einem vorausgegangenen Zeitpunkt stattgefunden hat.
Es ist daher der Spruch auch nicht geeignet, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.
Weiters bemängelt die Beschwerde auch zurecht, dass „der Bf zu verantworten hätte, dass im Zuge einer vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck durchgeführten Unfallerhebung ..." nicht das inkriminierte Tatverhalten darstellt, sondern der Bf als verantwortliches Organ zu vertreten hat, dass er als Arbeitgeber nicht dafür Sorge getragen hat, dass bei der Benutzung des näher ausgeführten Arbeitsmittels der näher angeführte Arbeitnehmer die konkrete Bedienungsanleitung nicht eingehalten hat. Dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck festgestellt wurde und dann zur Anzeige gebracht wurde, ist nicht wesentlich für den Spruch eines Straf-

erkenntnisses sondern Sachverhaltsdarstellung in der Begründung des Straferkenntnisses.
Weil aber bereits Verfolgungsverjährung gemäß § 31 VStG eingetreten ist, konnte dieser Mangel nicht im Beschwerdeverfahren beseitigt werden. Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt